



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 28.02.2025

Islamistische und politische Auffälligkeiten und Verlegung in Psychiatrien

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Personen wurden seit 2000 in Bayern akut in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen, weil sie sich in einem religiösen Wahn befanden (bitte tabellarische Aufstellung jährlich seit 2000)? 4
- 1.2 Welche auslösenden Faktoren (z. B. Drogenmissbrauch, Moscheebesuche, politische Veranstaltungen, familiäre Konflikte) wurden in diesen Fällen dokumentiert (bitte jährliche Aufschlüsselung seit 2000 nach Faktoren und Personen)? 4
- 1.3 Welchen Einfluss hatte der religiöse Kontext, insbesondere islamische, aber auch links- oder rechtsextreme Bezüge, auf die behördliche oder gerichtliche Bewertung dieser Vorfälle? 4
- 2.1 In wie vielen Fällen seit 2000 traten bei religiösem Wahn Begleitdelikte wie Bedrohungen mit Messern, Waffen oder körperlicher Gewalt auf (bitte tabellarische Aufstellung jährlich seit 2000)? 4
- 2.2 Wie oft führten diese Begleitdelikte zu einer dauerhaften psychiatrischen Unterbringung statt zu einer regulären Strafverfolgung (bitte tabellarisch seit 2000)? 4
- 2.3 Gibt es einen erkennbaren Zusammenhang zwischen der Schwere der Begleitdelikte und der Entscheidung für eine psychiatrische Einweisung, unabhängig vom extremistischen Hintergrund (islamisch, links oder rechts)? 5
- 3.1 Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2000 direkt aus der Untersuchungshaft in Bayern in psychiatrische Einrichtungen verlegt (bitte Angabe in tabellarischer Form)? 5
- 3.2 In wie vielen dieser Fälle wurde ein extremistischer Hintergrund (islamisch, links oder rechts) festgestellt (bitte Angabe in tabellarischer Form seit dem Jahr 2000)? 5
- 3.3 Nach welchen konkreten Kriterien bzw. Richtlinien wird entschieden, ob ein Beschuldigter aus der Untersuchungshaft in eine psychiatrische Einrichtung kommt, anstatt den Strafprozess durchzulaufen (bitte Angabe der Kriterien, Richtlinien seit dem Jahr 2000)? 5

4.1	Erachtet die Staatsregierung die Verlegung solcher Täter in psychiatrische Einrichtungen als Risiko für die öffentliche Sicherheit, etwa durch eine Entlassung nach „Heilung“?	6
4.2	Welche Mechanismen verhindern, dass die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung als Ausweg dient, um strafrechtliche Konsequenzen zu umgehen, unabhängig von der extremistischen Ausrichtung?	6
4.3	Welche konkreten Schritte plant die Staatsregierung, um die Bevölkerung vor Personen zu schützen, die islamischen, links- oder rechtsextremen Extremismus mit psychischen Auffälligkeiten kombinieren?	6
5.1	Wie viele Personen, die seit 2000 wegen religiösem Wahn oder extremistischen Auffälligkeiten psychiatrisch untergebracht waren, wurden nach ihrer Entlassung erneut straffällig (bitte Angabe in tabellarischer Form)?	7
5.2	In wie vielen dieser Wiederholungsfälle war ein islamistischer oder politischer Hintergrund dokumentiert (bitte aufgeschlüsselt in tabellarischer Form seit dem Jahr 2000)?	7
5.3	Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Rückfälle bei ehemals psychiatrisch untergebrachten Extremisten jeglicher Couleur zu verhindern?	7
6.1	Warum fehlt eine öffentlich zugängliche Statistik über Fälle, in denen Personen mit extremistischen Parolen – sei es islamisch, links oder rechts – in psychiatrische Einrichtungen kamen?	7
6.2	Wie viele der seit dem Jahr 2000 betroffenen Personen stammten aus islamisch geprägten Ländern bzw. hatten einen links- oder rechtsextremen Hintergrund (bitte Aufschlüsselung nach Herkunft und Ideologie)?	8
6.3	Welche Gesamtkosten entstanden dem Freistaat Bayern seit dem Jahr 2000 durch die psychiatrische Unterbringung solcher Personen?	8
7.1	Wie bewertet die Staatsregierung den Eindruck in der Bevölkerung, dass religiöser oder politischer Extremismus (islamisch, links, rechts) oft als Geistesstörung abgetan wird, statt strafrechtlich konsequent verfolgt zu werden?	8
7.2	Welche Rolle spielen psychiatrische Gutachten in der Entscheidung über die Verlegung solcher Täter – sind diese Gutachten möglicherweise zu nachsichtig, etwa bei extremistischen Motiven?	8
7.3	Plant die Staatsregierung, die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und psychiatrischen Einrichtungen zu überprüfen, um Sicherheitslücken bei extremistischen Tätern zu schließen?	9
8.1	Wie will die Staatsregierung verhindern, dass Bayern zum Rückzugsort für Personen wird, die unter dem Vorwand psychischer Probleme – sei es islamisch, links- oder rechtsextrem – Straftaten begehen?	9

8.2	Besteht aus Sicht der Staatsregierung die Gefahr, dass die psychiatrische Unterbringung als „weichgespülte“ Alternative zur Haft politisch missverstanden wird, unabhängig von der Ideologie?	9
8.3	Welche langfristigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Schnittstelle zwischen extremistischem Verhalten (islamisch, links, rechts) und psychischen Erkrankungen effektiver zu bekämpfen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 03.04.2025

- 1.1 Wie viele Personen wurden seit 2000 in Bayern akut in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen, weil sie sich in einem religiösen Wahn befanden (bitte tabellarische Aufstellung jährlich seit 2000)?**
- 1.2 Welche auslösenden Faktoren (z. B. Drogenmissbrauch, Moscheebesuche, politische Veranstaltungen, familiäre Konflikte) wurden in diesen Fällen dokumentiert (bitte jährliche Aufschlüsselung seit 2000 nach Faktoren und Personen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 1.3 Welchen Einfluss hatte der religiöse Kontext, insbesondere islamische, aber auch links- oder rechtsextreme Bezüge, auf die behördliche oder gerichtliche Bewertung dieser Vorfälle?**

Gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sind Behörden als vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden. Behörden wie Gerichte prüfen daher jeweils im konkreten Einzelfall, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen. Ein „religiöser Kontext“ allein darf aufgrund von Art. 3, 4 GG keinen Einfluss haben: Niemand darf u. a. wegen seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt werden. Wenn sich indessen eine im Sinne einer extremistischen Haltung übersteigerte religiöse Überzeugung in einer Tat manifestiert, kann dies für die Voraussetzungen einer Unterbringung wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere mit Blick auf die Erheblichkeit der begangenen Tat oder der zu erwartenden Taten, relevant sein.

- 2.1 In wie vielen Fällen seit 2000 traten bei religiösem Wahn Begleitdelikte wie Bedrohungen mit Messern, Waffen oder körperlicher Gewalt auf (bitte tabellarische Aufstellung jährlich seit 2000)?**
- 2.2 Wie oft führten diese Begleitdelikte zu einer dauerhaften psychiatrischen Unterbringung statt zu einer regulären Strafverfolgung (bitte tabellarisch seit 2000)?**

2.3 Gibt es einen erkennbaren Zusammenhang zwischen der Schwere der Begleitdelikte und der Entscheidung für eine psychiatrische Einweisung, unabhängig vom extremistischen Hintergrund (islamisch, links oder rechts)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3.1 Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2000 direkt aus der Untersuchungshaft in Bayern in psychiatrische Einrichtungen verlegt (bitte Angabe in tabellarischer Form)?

Hierzu kann nur berichtet werden, wie oft eine einstweilige Unterbringung nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde:

Im Jahr 2023 fanden 257 Aufnahmen nach § 126a StPO statt, davon 228 nach § 126a StPO i. V. m. § 63 StGB und 29 nach § 126a StPO i. V. m. § 64 StGB.

3.2 In wie vielen dieser Fälle wurde ein extremistischer Hintergrund (islamisch, links oder rechts) festgestellt (bitte Angabe in tabellarischer Form seit dem Jahr 2000)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3.3 Nach welchen konkreten Kriterien bzw. Richtlinien wird entschieden, ob ein Beschuldigter aus der Untersuchungshaft in eine psychiatrische Einrichtung kommt, anstatt den Strafprozess durchzulaufen (bitte Angabe der Kriterien, Richtlinien seit dem Jahr 2000)?

Die Untersuchungshaft nach § 112 StPO und die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO unterscheiden sich grundlegend in ihren Zielen und Voraussetzungen.

Der Zweck der Untersuchungshaft besteht in der Sicherung des Strafverfahrens. Untersuchungshaft darf nur bei Vorliegen eines Haftgrundes – Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr – angeordnet werden. Nur ausnahmsweise, bei besonders schweren Straftaten wie etwa Mord, Totschlag oder besonders schwerer Brandstiftung, ist die Anordnung unabhängig vom Vorliegen eines Haftgrundes zulässig. In weiteren eng begrenzten Fällen kommt die Anordnung von Untersuchungshaft auch als vorbeugende Maßnahme zum Schutze der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten des Beschuldigten in Betracht. Grundlage jeder Untersuchungshaft ist das Bestehen eines dringenden Tatverdachts. Ein solcher liegt dann vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine verfolgbare Straftat begangen hat.

Die einstweilige Unterbringung zielt im Gegensatz zur Untersuchungshaft ausschließlich darauf ab, die Allgemeinheit vor einem gefährlichen Beschuldigten zu schützen. Ihre Anordnung kommt nur dann in Betracht, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, jemand habe eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen, weshalb seine spätere Unterbringung

in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) erfolgen werde.

4.1 Erachtet die Staatsregierung die Verlegung solcher Täter in psychiatrische Einrichtungen als Risiko für die öffentliche Sicherheit, etwa durch eine Entlassung nach „Heilung“?

Die Staatsregierung sieht davon ab, politische Einschätzungen des Fragestellers zu bewerten.

4.2 Welche Mechanismen verhindern, dass die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung als Ausweg dient, um strafrechtliche Konsequenzen zu umgehen, unabhängig von der extremistischen Ausrichtung?

Liegen die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB vor, so hat das Strafgericht die Unterbringung zwingend anzuordnen. Daneben tritt die für die begangene(n) Straftat(en) verwirkte Strafe, sofern der Täter bei Tatbegehung nicht ausnahmsweise schuldunfähig war. Die Frage einer Umgehung strafrechtlicher Konsequenzen stellt sich daher nicht.

4.3 Welche konkreten Schritte plant die Staatsregierung, um die Bevölkerung vor Personen zu schützen, die islamischen, links- oder rechtsextremen Extremismus mit psychischen Auffälligkeiten kombinieren?

Im Rahmen der Präventionsarbeit in Bayern steht auch das Thema Radikalisierung in Verbindung mit psychischen Auffälligkeiten im Fokus. So bieten beispielsweise die Präventionsstelle Islamismus des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) sowie die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) Beratungsgespräche, Vorträge, Workshops und Schulungen zur Aufklärung und Sensibilisierung an, die sich u. a. gezielt an das Personal im Maßregelvollzug sowie in Bezirkskrankenhäusern richten.

Der hohen Relevanz der Thematik wird insbesondere auch durch die Behandlung in bundesweiten Gremien und die Einrichtung länderübergreifender Arbeitsgruppen Rechnung getragen, die bestehende Konzepte mit repressiven wie auch präventiven Maßnahmen im Sachzusammenhang prüfen, anpassen und ggf. auch neu erarbeiten.

Darüber hinaus beschäftigt sich das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Bereich der Radikalisierungsprävention seit Jahren mit der Thematik und hat bereits 2018 die Fachtagung „Religiös begründete Radikalisierung im Kontext von Psychiatrie und Psychologie“ durchgeführt. Ferner wurde aus Mitteln der Radikalisierungsprävention das Projekt „ReMind – zuhören, verstehen, handeln, sicher“ der Mansour Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND prevention) GmbH gefördert. ReMind bietet für therapeutisch und psychologisch beratende Fachkräfte, wie Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Fortbildungen zur Vermittlung von psychologischen und lebensweltlichen Kenntnissen von Personen mit Migrationshintergrund an, damit sie u. a. mögliche Radikalisierungstendenzen ihrer Klientinnen und Klienten frühzeitig erkennen und entsprechend gegensteuern können.

- 5.1 Wie viele Personen, die seit 2000 wegen religiösem Wahn oder extremistischen Auffälligkeiten psychiatrisch untergebracht waren, wurden nach ihrer Entlassung erneut straffällig (bitte Angabe in tabellarischer Form)?**
- 5.2 In wie vielen dieser Wiederholungsfälle war ein islamistischer oder politischer Hintergrund dokumentiert (bitte aufgeschlüsselt in tabellarischer Form seit dem Jahr 2000)?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 5.3 Welche präventiven Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Rückfälle bei ehemals psychiatrisch unterbrachten Extremisten jeglicher Couleur zu verhindern?**

Um extremistische Bestrebungen und Radikalisierung innerhalb von Justizvollzugsanstalten rechtzeitig zu erkennen und diese Entwicklungen aufzuklären, steht das BayLfV im Rahmen eines institutionalisierten Handlungskonzepts in engem Kontakt mit bayerischen Justizvollzugsanstalten. In diesem Kontext erfolgt auch anlassbezogen eine Bearbeitung von Fällen im Maßregelvollzug, in enger Abstimmung mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug; insbesondere im Bereich des Islamismus und sonstigen auslandsbezogenen Extremismus sowie des Rechtsextremismus. Darüber hinaus steht die BIGE mit den Justizvollzugsanstalten in regelmäßigem Austausch, welche Inhaftierten Interesse an einem Gespräch bezüglich eines möglichen Ausstiegs aus der rechtsextremistischen Szene haben könnten. Hinsichtlich der Präventionsarbeit des BayLfV sowie der BIGE im Maßregelvollzug sowie in Bezirkskrankenhäusern wird zudem auf die Antwort zu Frage 4.3 verwiesen.

Nach der Entlassung aus Haft und Maßregelvollzug greifen die gesetzlichen Befugnisse zur Gefahrenabwehr der bayerischen Sicherheitsbehörden.

Geeignete Maßnahmen der Polizei müssen sich insbesondere am aktuellen und einzelfallbezogenen Lebenssachverhalt orientieren und werden nur dann getroffen, wenn der polizeiliche Aufgabenbereich eröffnet ist. Um die Begehung (weiterer) schwerwiegender Straftaten zu verhindern, kommen grundsätzlich, jedoch abhängig von der aktuellen und einzelfallbezogenen Beurteilung der Gefährdungslage, für die Polizei die Maßnahmen gemäß dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) in Betracht.

Das BayLfV bezieht psychische Erkrankungen oder Vorerkrankungen, soweit sie bekannt sind, in eine Gefährdungsbewertung zu einzelnen Extremisten mit ein. Eine strukturierte Erfassung dieser Daten erfolgt jedoch nicht. Die medizinische Prognose zur Rückfallwahrscheinlichkeit von Extremisten obliegt dem medizinischen Fachpersonal und nicht dem BayLfV.

- 6.1 Warum fehlt eine öffentlich zugängliche Statistik über Fälle, in denen Personen mit extremistischen Parolen – sei es islamisch, links oder rechts – in psychiatrische Einrichtungen kamen?**

Die Kategorie „extremistische Parolen“ existiert weder als Straftat noch als Diagnose oder sonst objektivierbare Kategorie.

Im Übrigen sind Informationen über den Gesundheitszustand und die Behandlung von Personen äußerst sensible Daten und unterliegen daher strengen Datenschutzbestimmungen. Eine systematische Erfassung, mit der entsprechende personenbezogene Daten erhoben würden, wird aus rechtlichen und ethischen Gründen abgelehnt, um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen und eine Stigmatisierung zu vermeiden.

6.2 Wie viele der seit dem Jahr 2000 betroffenen Personen stammten aus islamisch geprägten Ländern bzw. hatten einen links- oder rechts-extremen Hintergrund (bitte Aufschlüsselung nach Herkunft und Ideologie)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6.3 Welche Gesamtkosten entstanden dem Freistaat Bayern seit dem Jahr 2000 durch die psychiatrische Unterbringung solcher Personen?

Soweit sich diese Frage auf die Gesamtkosten der psychiatrischen Behandlung im Rahmen einer strafrechtlichen Unterbringung im Maßregelvollzug bezieht, wird auf die jeweiligen Haushaltsansätze in den [Haushaltsplänen](#)¹ im Einzelplan 10 Kapitel 10 72 Titel 633 01 verwiesen.

Die Regelungen zur Kostentragung bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen ist Art. 35 Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) zu entnehmen.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Eindruck in der Bevölkerung, dass religiöser oder politischer Extremismus (islamisch, links, rechts) oft als Geistesstörung abgetan wird, statt strafrechtlich konsequent verfolgt zu werden?

Extremistisch motivierte Straftaten jeder Art werden durch die bayerische Justiz konsequent und mit Nachdruck verfolgt. Dazu existieren spezialisierte und schlagkräftige Strukturen: Die bereits 2017 bei der Generalstaatsanwaltschaft München geschaffene Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) sorgt bayernweit für eine einheitliche Rechtsanwendung. Bei allen Staatsanwaltschaften sind dafür Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Politisch motivierte Kriminalität und Islamismus benannt. Innerhalb dieser Struktur besteht enger Kontakt insbesondere zum Generalbundesanwalt, zu den Staatsschutzdienststellen der Polizei und zu den Verfassungsschutzbehörden.

7.2 Welche Rolle spielen psychiatrische Gutachten in der Entscheidung über die Verlegung solcher Täter – sind diese Gutachten möglicherweise zu nachsichtig, etwa bei extremistischen Motiven?

Psychiatrische Gutachten spielen eine zentrale Rolle bei der Entscheidung über die Unterbringung nach § 63 StGB. Diese Gutachten dienen dazu, das Vorliegen einer psychischen Erkrankung beim Beschuldigten abzuklären und zu bewerten, ob die Erkrankung im Zeitpunkt der Tat Einfluss auf seine Schuldfähigkeit hatte. Im Rahmen des Verfahrens muss ferner geprüft werden, ob der Beschuldigte aufgrund der festgestellten psychischen Erkrankung eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, wofür ebenfalls die Einschätzung eines psychiatrischen Sachverständigen erforderlich ist.

¹ <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsplaene/>

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sollte bei einer wahrscheinlichen späteren Unterbringung möglichst bereits im Ermittlungsverfahren die Hinzuziehung eines Sachverständigen gemäß § 80a StPO erfolgen. Im späteren Hauptverfahren ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 246a StPO sogar zwingend vorgesehen.

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine systematische Fehlerhaftigkeit der eingeholten Sachverständigengutachten.

7.3 Plant die Staatsregierung, die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und psychiatrischen Einrichtungen zu überprüfen, um Sicherheitslücken bei extremistischen Tätern zu schließen?

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Problemstellungen bei Gewalttaten in Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen spielt der behördenübergreifende Ansatz aus polizeifachlicher Sicht eine zentrale Rolle. Daher wird in geeigneten und erkannten Fällen dieser Ansatz auch in Form von Fallbesprechungen angewendet und vonseiten der Polizei alle (medizin- und datenschutzrechtlich) erlang- und verwendbaren Informationen in die jeweilige Lagebewertung miteinbezogen. Vonseiten der Polizei werden jegliche Bemühungen einer verstärkten Zusammenarbeit aller handelnden Akteure unterstützt. Jedoch sind gerade im äußerst sensiblen Themenbereich der psychischen Erkrankungen jeglichem Informationsaustausch medizin- und datenschutzrechtliche Grenzen gesetzt.

8.1 Wie will die Staatsregierung verhindern, dass Bayern zum Rückzugsort für Personen wird, die unter dem Vorwand psychischer Probleme – sei es islamisch, links- oder rechtsextrem – Straftaten begehen?

Die Staatsregierung ergreift alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen, um Straftaten zu verhindern und Extremismus zu bekämpfen. Zu den von der Staatsregierung ergriffenen Maßnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen 4.3, 5.3 und 7.3 verwiesen.

8.2 Besteht aus Sicht der Staatsregierung die Gefahr, dass die psychiatrische Unterbringung als „weichgespülte“ Alternative zur Haft politisch missverstanden wird, unabhängig von der Ideologie?

Diese Annahme kann so nicht bestätigt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass schuldfähige Täter, wenn nicht ausnahmsweise eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen ist, eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe erhalten und im Gegensatz hierzu die Unterbringung nach § 63 StGB zeitlich nicht begrenzt ist. Sie endet erst, wenn keine Gefahr weiterer erheblicher rechtswidriger Taten mehr besteht.

8.3 Welche langfristigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Schnittstelle zwischen extremistischem Verhalten (islamisch, links, rechts) und psychischen Erkrankungen effektiver zu bekämpfen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4.3, 5.3 und 7.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.